

---

## Infobrief

---

### **Die parlamentarische Dimension der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020**

Philipp Kubicki, Olaf Zehnpfund

## **Die parlamentarische Dimension der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020**

Verfasser: OAR Olaf Zehnpfund, gepr. Rechtskandidat Paul Hothneier (Aktualisierung)  
RD Philipp Kubicki, gepr. Rechtskandidatin Esther Arndt  
Aktenzeichen: PE 6 - 3010 - 061/20  
Abschluss der Arbeit: 25. Juni 2020  
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa  
Telefon: 030 227 33614

---

Der Fachbereich Europa der Unterabteilung Europa unterstützt die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Die Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rat und Ratspräsidentschaft</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft</b>	<b>6</b>
3.1.	Rechtliche Grundlagen der parlamentarischen Dimension der Ratspräsidentschaft	6
3.2.	Das Präsidentschaftsparlament und seine Aufgaben	8
3.3.	Abgrenzung zu den Mitwirkungsrechten nationaler Parlamente gegenüber ihren Regierungsvertretern im Rat	9
<b>4.</b>	<b>Die parlamentarische Dimension der deutschen Ratspräsidentschaft</b>	<b>10</b>
4.1.	Bundestag und Bundesrat als „nationales Parlament“ im Sinne des Unionsrechts	10
4.2.	Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der parlamentarischen Dimension der deutschen Ratspräsidentschaft	11
4.2.1.	Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union	12
4.2.2.	Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik	12
4.2.3.	Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union	13
4.2.4.	Sitzung des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses des Europäischen Polizeiamtes	13
4.2.5.	Konferenzen auf Ausschussebene	14
4.2.6.	Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten	14
4.2.7.	IPEX-Veranstaltungen	14
4.2.8.	Weitere Veranstaltungen	15

## 1. Einleitung

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 übernimmt Deutschland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union (EU), die im Halbjahresrhythmus rotierende sog. **Ratspräsidentschaft**. Die damit einhergehenden Verpflichtungen obliegen allerdings nicht nur der Bundesregierung, deren Minister Deutschland im Rat vertreten. Die Ratspräsidentschaft weist auch eine **parlamentarische Dimension** auf.

Im Folgenden werden zunächst kurz **Rat und Ratspräsidentschaft** dargestellt (2.), um anschließend **rechtliche Grundlagen und Inhalt** der parlamentsbezogenen Dimension der Ratspräsidentschaft zu beschreiben (3.). Sodann wird ein **Überblick** zu den bevorstehenden **parlamentarischen Veranstaltungen** während des deutschen Vorsitzes im Rat der EU gegeben (4.).<sup>1</sup>

## 2. Rat und Ratspräsidentschaft

Der Rat der Europäischen Union (im Folgenden: Rat) gehört neben dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank und dem Rechnungshof zu den sieben **Organen der Union**.<sup>2</sup>

Der Rat besteht aus **einem Vertreter pro Mitgliedstaat auf Ministerebene**, welcher für die Regierung des jeweiligen Mitgliedstaates verbindlich handeln darf.<sup>3</sup> Die Hauptaufgabe des Rates liegt in der **Gesetzgebung**, wobei er hier überwiegend zusammen mit dem Europäischen Parlament und grundsätzlich auf Initiative der Kommission tätig wird.<sup>4</sup> Mit dem Europäischen Parlament teilt sich der Rat auch die **Haushaltsverantwortung**.<sup>5</sup> In den Politikbereichen, in denen der EU keine oder nur eingeschränkte Rechtsetzungszuständigkeiten übertragen wurden, ist der Rat oftmals für die Koordination der mitgliedstaatlichen Aktivitäten verantwortlich.<sup>6</sup> Schließlich kommt ihm eine **wichtige Rolle in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** (GASP) zu. Dort obliegt ihm die Festlegung und Durchführung dieses Politikbereichs.<sup>7</sup> Das erfolgt allerdings nach Maßgabe der Ziele und allgemeinen Leitlinien, die durch den Europäischen Rat vorgegeben werden – dem politischen Leitorgan der EU, bestehend aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission.<sup>8</sup>

---

1 Der vorliegende Info-Brief ist eine von OAR Olaf Zehnpfund, M.A. und dem geprüften Rechtskandidaten Paul Hothneier angefertigte Aktualisierung des am 19. September 2019 erschienenen Info-Briefs des Fachbereichs Europa, verfasst von RD Philipp Kubicki und der geprüften Rechtskandidatin Esther Arndt.

2 Siehe Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 des Vertrages über die Europäische Union ([EUV](#)).

3 Vgl. Art. 16 Abs. 2 [EUV](#).

4 Vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 1, Art. 16 Abs. 1 S. 1, Art. 17 Abs. 1 S. 1 [EUV](#), Art. 289 Abs. 1 S. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ([AEUV](#)).

5 Vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Art. 16 Abs. 1 S. 1 [EUV](#).

6 Vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 2 [EUV](#), Art. 5 [AEUV](#).

7 Vgl. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2, Art. 26 Abs. 2 [EUV](#).

8 Vgl. Art. 15 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2, Art. 26 Abs. 1 [EUV](#).

Art. 16 Abs. 9 EUV sieht vor, dass der **Vorsitz im Rat** mit Ausnahme der Ratsformation „Auswärtige Angelegenheiten“<sup>9</sup> **von den Ratsvertretern der Mitgliedstaaten in gleichberechtigter Rotation** ausgeübt wird.<sup>10</sup>

In einem auf Grundlage von Art. 16 Abs. 9 EUV<sup>11</sup> erlassenen Beschluss (im Folgenden: Vorsitz-Beschluss)<sup>12</sup> hat der Europäische Rat bestimmt, dass die Ratspräsidentschaft von festzulegenden Gruppen von je drei Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 18 Monaten wahrgenommen wird. Soweit eine solche Dreiergruppe – auch **Triopräsidentschaft** genannt – keine abweichenden Regelungen trifft, übernimmt jedes Mitglied den Vorsitz für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird dabei auf der Grundlage eines gemeinsam verabschiedeten Präsidentschaftsprogramms von den anderen beiden Staaten unterstützt.<sup>13</sup> Bei der Festlegung der Dreiergruppen und der Abfolge der Vorsitze unter den Mitgliedern sind die Verschiedenheit der Mitgliedstaaten und das geographische Gleichgewicht in der EU zu berücksichtigen.<sup>14</sup> Auf Grundlage des Vorsitz-Beschlusses hat der Rat die Triopräsidentschaften für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2030 bestimmt.<sup>15</sup>

Die **deutsche Ratspräsidentschaft** in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 stellt den **Auftakt der gemeinsamen Triopräsidentschaft mit Portugal und Slowenien** dar, die den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2021 umfassen wird.<sup>16</sup>

Der **Vorsitz im Rat** hat gegenüber dem Unionsorgan Rat keine eigenen Kompetenzen, sondern nimmt lediglich **Funktionen und Aufgaben innerhalb dieses Organs** wahr.<sup>17</sup> Diese finden sich

- 
- 9 Die vielfältigen Aufgaben des Rates, die zudem unterschiedliche Politikbereiche betreffen, nimmt dieser nicht in einer einheitlichen Zusammensetzung wahr. Der Rat tagt vielmehr in zehn verschiedenen, von den jeweils erörterten Sachbereichen abhängigen Formationen (sog. Ratsformationen), vgl. Art. 16 Abs. 6 EUV. Zu diesen gehören neben dem Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ bspw. der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ oder der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN). Die zehn Ratsformationen finden sich in [Anhang I zur Geschäftsordnung des Rates](#), die dieser auf Grundlage von Art. 240 Abs. 3 AEUV durch [Beschluss 2009/937/EU vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung](#), ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35 ff., erlassen hat. Siehe zur Geschäftsordnung des Rates auch die vom Generalsekretariat des Rates (vgl. Art. 240 Abs. 2 AEUV) herausgegebenen [Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Rates, Geschäftsordnung des Europäischen Rates und des Rates](#).
- 10 Den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ hat gemäß Art. 18 Abs. 3 EUV stets der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik inne, der zugleich Mitglied der Kommission im Rang eines Vizepräsidenten dieses Organs ist, vgl. Art. 18 Abs. 4 EUV. Die folgenden Ausführungen zur Ratspräsidentschaft betreffen lediglich den Vorsitz in den übrigen Ratsformationen.
- 11 In Verbindung mit Art. 236 Buchst. b AEUV.
- 12 Art. 1 Abs. 1 S. 1 des [Beschlusses des Europäischen Rates vom 1. Dezember 2009 über die Ausübung des Vorsitzes im Rat](#) (2009/881/EU), ABl. L 315 vom 2.12.2009, S. 50.
- 13 Art. 1 Abs. 2 [Vorsitz-Beschluss](#).
- 14 Art. 1 Abs. 1 S. 2 [Vorsitz-Beschluss](#).
- 15 [Beschluss \(EU\) 2016/1316 des Rates vom 26. Juli 2016 zur Änderung des Beschlusses 2009/908/EU zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat und über den Vorsitz in den Vorbereitungsgremien des Rates](#), ABl. L 208 vom 2.8.2016, S. 42; erlassen auf Grundlage von Art. 4 [Vorsitz-Beschluss](#).
- 16 Vgl. hierzu den Anhang des [Beschlusses \(EU\) 2016/1316 des Rates](#) (Fn. 15).
- 17 *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, 5. Aufl. 2016, Art. 16 EUV, Rn. 50.

neben dem Primärrecht auch in der Geschäftsordnung des Rates<sup>18</sup> und haben sich teilweise aus der Praxis heraus entwickelt.<sup>19</sup> Dazu gehören u. a. die interne Organisation der Tätigkeiten des Rates wie bspw. die Einberufung der Tagungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Beratungen und die Vorbereitung des Ratsprogramms für den Zeitraum der Triopräsidentschaft.<sup>20</sup> Eine besondere Rolle im internen Bereich kommt dem Vorsitz schließlich bei der Kompromissfindung und politischen Einigung und damit auch der Erzielung von Verhandlungsfortschritten im Rat zu.<sup>21</sup> Hieran schließt sich auch die organexterne Dimension an, die in dem Dialog mit anderen EU-Institutionen zum Ausdruck kommt, vor allem in Form des sog. informellen Trilogs bei bestimmten Gesetzgebungsverfahren mit Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission.<sup>22</sup>

### 3. Die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft

Die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft knüpft zwar in zeitlicher Hinsicht an den Vorsitz im Rat an und ist zum Teil auch thematisch durch die EU-Themen beeinflusst, die während dieser Zeit im Fokus stehen. Darüber hinaus zeichnet sie sich dadurch aus, dass mit ihr Veranstaltungen und Aufgaben verbunden sind, die **durch das nationale Parlament des den Vorsitz im Rat ausübenden Mitgliedstaats in eigener Verantwortung und unabhängig von den nationalen Regierungen** wahrgenommen wird.

Das folgt aus den **rechtlichen Grundlagen**, die sich aus den Vorgaben des Unionsrechts **zur Rolle der nationalen Parlamente in der EU** ergeben (3.1.). Die daraus entstandene parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft manifestiert sich in der Funktion des sog. **Präsidentenschaftsparlaments** (3.2.). In keinem direkten Bezug hierzu stehen die **Befugnisse nationaler Parlamente** gegenüber ihren im Rat vertretenen Regierungen, die jedoch für die Ratspräsidentschaft bzw. das darauf bezogene Tätigwerden der Regierungsvertreter im Rat von Bedeutung sind (3.3.).

#### 3.1. Rechtliche Grundlagen der parlamentarischen Dimension der Ratspräsidentschaft

Mit dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon wurde die Rolle nationaler Parlamente auf Ebene der EU erstmals ausdrücklich in den Unionsverträgen selbst verankert. Der einschlägige **Art. 12 EUV** ist Bestandteil des Titels II des Vertrags über die Europäische Union, der die Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze enthält. Die genannte Vertragsvorschrift listet Aufgaben und Obliegenheiten auf, in deren Zusammenhang die nationalen Parlamente *„aktiv zur guten Arbeitsweise der Union [beitragen]“*. Diese Aufgaben und Obliegenheiten gehen zum Teil auf schon bestehende Regelungen zurück, insbesondere auf das Protokoll

---

18 Siehe Fn. 9.

19 Vgl. *Jacqué*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, 7. Aufl. 2015, Art. 16 [EUV](#), Rn. 62.

20 Siehe jeweils Art. 237 [AEUV](#), Art. 3 Abs. 1, Art. 20 und Art. 2 Abs. 6 [Geschäftsordnung des Rates](#).

21 Vgl. *Jacqué*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.) (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, 7. Aufl. 2015, Art. 16 [EUV](#), Rn. 63.

22 *Haratsch*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV*, 1. Aufl. 2017, Art. 16 [EUV](#), Rn. 28.

(Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union (im Folgenden: **Parlamente-Protokoll**)<sup>23</sup> und auf das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (im Folgenden: **Subsidiaritätsprotokoll**).<sup>24</sup>

Die daraus folgenden Aufgaben betreffen zunächst die europäische Gesetzgebung, im Hinblick auf welche die nationalen Parlamente nach Maßgabe des Subsidiaritätsprotokolls für die **Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** zu sorgen haben.<sup>25</sup> Daneben kommt den nationalen Parlamenten eine **Kontrollfunktion im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** zu;<sup>26</sup> auch sind sie **an Vertragsänderungsverfahren zu beteiligen**.<sup>27</sup>

Zwar kommen diese Aufgaben und Funktionen jedem nationalen Parlament als eigene Obliegenheit zu. Das Unionsrecht belässt es hierbei jedoch nicht, sondern verpflichtet die mitgliedstaatlichen Legislativen darüber hinaus untereinander und im Verhältnis zum Europäischen Parlament zur **interparlamentarischen Zusammenarbeit**.<sup>28</sup> Diese bildet eine Art institutionellen Rahmen, der den Austausch zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament anregt und eine Koordination ihrer unionsbezogenen Aktivitäten ermöglicht, die sich für die nationalen Parlamente vor allem aus den eben genannten Aufgaben und Funktionen auf Ebene der EU ergeben. Die Ausgestaltung der interparlamentarischen Zusammenarbeit legen die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament nach dem Parlamente-Protokoll gemeinsam fest.<sup>29</sup> Ein **Format der interparlamentarischen Zusammenarbeit** sieht das Parlamente-Protokoll zudem selbst in Gestalt der Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (**COSAC**<sup>30</sup>) vor.<sup>31</sup> Ferner geht auch die Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) auf das Parlamente-Protokoll zurück.<sup>32</sup>

Aus dem Ineinandergreifen von materiellen Aufgaben und Funktionen nationaler Parlamente auf der Ebene der EU und der sie umklammernden interparlamentarischen Zusammenarbeit hat sich die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft entwickelt. Sie lässt sich umschreiben als **besondere Verantwortung des nationalen Parlaments für die interparlamentarische Zusammenarbeit während der Ratspräsidentschaft** seines Mitgliedstaats. Ihren Niederschlag findet die

---

23 Das [Parlamente-Protokoll](#) ist Bestandteil der EU-Verträge, vgl. Art. 51 [EUV](#).

24 Das [Subsidiaritätsprotokoll](#) ist ebenfalls Bestandteil der EU-Verträge, vgl. Art. 51 [EUV](#).

25 Siehe insbesondere Art. 12 Buchst. b [EUV](#), Art. 3 [Parlamente-Protokoll](#) sowie das [Subsidiaritätsprotokoll](#).

26 Siehe Art. 12 Buchst. c [EUV](#), Art. 70, 85 und 88 Abs. 2 UAbs. 2 [AEUV](#).

27 Siehe Art. 12 Buchst. d [EUV](#) in Verbindung mit Art. 48 [EUV](#).

28 Siehe Art. 12 Buchst. f [EUV](#) in Verbindung mit Art. 9 [Parlamente-Protokoll](#).

29 Vgl. Art. 9 [Parlamente-Protokoll](#) sowie die 2008 erlassenen und zurzeit in Überarbeitung befindlichen [Guidelines for Inter-parliamentary Cooperation in the European Union](#) (im Folgenden: Leitlinien der interparlamentarischen Zusammenarbeit).

30 Conference of Parliamentary Committees for Union Affairs of Parliaments of the European Union. Siehe hierzu auch die Webseite der [COSAC](#) sowie die [COSAC-Informationen](#) auf der Webseite des IPEX.

31 Vgl. Art. 10 S. 1 [Parlamente-Protokoll](#).

32 Vgl. Art. 10 S. 3 [Parlamente-Protokoll](#), wonach „auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen [organisiert werden können], insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“.

parlamentarische Dimension des Ratsvorsitzes in zahlreichen interparlamentarischen Veranstaltungen sowie den dazugehörigen Geschäftsordnungen und Leitlinien,<sup>33</sup> welche auf der Grundlage des Parlamente-Protokolls gemeinsam von den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament erlassen worden sind. Ausdrücklich erwähnt wird die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft etwa in der Präambel der Geschäftsordnung der Interparlamentarischen Konferenz für die GASP/ GSVP.<sup>34</sup>

### 3.2. Das Präsidenschaftsparlament und seine Aufgaben

In institutioneller Hinsicht manifestiert sich die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft im sog. **Präsidenschaftsparlament**. Diesem kommen während des Vorsitzes seiner Regierung im Rat und zum Teil auch darüber hinaus besondere Aufgaben zu, insbesondere bei der Ausrichtung einer Reihe von interparlamentarischen Veranstaltungen.

In der bisherigen Praxis gibt das Präsidenschaftsparlament im Vorfeld einer Triopräsidentschaft gelegentlich gemeinsam mit den beiden anderen beteiligten Präsidenschaftsparlamenten eine sog. **Trioeerklärung** ab.<sup>35</sup> Zu deren Inhalt können bspw. die Festsetzung der Ziele der gemeinsamen Zusammenarbeit und die Vereinbarung der Koordinierung der Tätigkeiten dieser Parlamente im Rahmen der parlamentarischen Dimension der Ratspräsidentschaft gehören.

Daneben verabschiedet das Präsidenschaftsparlament regelmäßig ein **eigenes Programm für die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft** seines Mitgliedstaates. Dieses beinhaltet die im Zeitraum dieser Ratspräsidentschaft stattfindenden interparlamentarischen Veranstaltungen, bei denen das **Präsidenschaftsparlament Gastgeber** ist.<sup>36</sup>

Die im Hinblick auf diese Veranstaltungen bestehenden **Aufgaben des Präsidenschaftsparlaments** erstrecken sich von der Festlegung der Ziele und Inhalte der Veranstaltungen über die Entwürfe von Schlussfolgerungen und Konferenzergebnissen bis hin zu organisatorischen Aufgaben zu deren Vorbereitung und Durchführung.<sup>37</sup>

Des Weiteren geht mit der parlamentarischen Dimension der Ratspräsidentschaft in der Praxis üblicherweise eine **besondere Öffentlichkeitsarbeit** des Präsidenschaftsparlaments einher. Dazu gehörten nach bisheriger Praxis u. a. die Entwicklung eines eigenen Logos und Mottos der parlamentarischen Dimension der Ratspräsidentschaft, die Einrichtung einer eigenen Website, auf der

---

33 Vgl. im Einzelnen Tz. 4.2.

34 [Rules of Procedure of the Inter-Parliamentary Conference for the Common Foreign and Security Policy and the Common Security and Defence Policy](#) (GO IPK GASP/GSVP).

35 Siehe z. B. die [Declaration of Cooperation among the Houses of the Parliaments of Estonia, Bulgaria and Austria in support of the preparation and fulfilment of the parliamentary dimension of the European Union Council Presidencies of these three European Union Member States for the period 1 July 2017 – 31 December 2018](#).

36 In den Leitlinien der interparlamentarischen Zusammenarbeit (Fn. 29), heißt es insoweit unter II. Buchst. c., dass das Präsidenschaftsparlament zusammen mit dem Europäischen Parlament gemeinsame Ausschusssitzungen, interparlamentarische Konferenzen und andere gemeinsame Sitzungen über Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse ausrichten kann. Nach II. Buchst. d kann das Präsidenschaftsparlament Sitzungen zwischen Fachausschüssen über Unionsangelegenheiten in den jeweiligen Kompetenzbereichen veranstalten. Siehe zu den einzelnen Veranstaltungen Tz. 4.2.

37 Zu den mit der Vorbereitung und Durchführung verbundenen Aufgaben gehören unter anderem die Auswahl der Konferenzhotels, die Akkreditierung der Teilnehmenden, die Transport- und Konferenzlogistik, die Ausrichtung von Empfängen, Abendveranstaltungen, des Kulturprogramms sowie die gesamte technische Ausrüstung der Liegenschaften des Präsidenschaftsparlaments für das Veranstaltungsgeschehen.



teilweise die von dem Präsidenschaftsparlament ausgerichteten Veranstaltungen live übertragen wurden, die Produktion eines Imagefilms oder die Veröffentlichung von Videomitschnitten, Podcasts und Interviews zu einzelnen Veranstaltungen sowie Social-Media-Aktivitäten.

### 3.3. Abgrenzung zu den Mitwirkungsrechten nationaler Parlamente gegenüber ihren Regierungsvertretern im Rat

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, handelt es sich bei der parlamentarischen Dimension der Ratspräsidentschaft um einen Beitrag zum rechtlichen und politischen Geschehen im Rahmen der Europäischen Union, der insbesondere von dem Präsidenschaftsparlament in eigener Verantwortung geleistet wird. Mit Ausnahme der zeitlichen und zum Teil auch thematischen Koinzidenz besteht die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft folglich rechtlich unabhängig von der entsprechenden Regierungstätigkeit während dieser Zeit. Die parlamentarische Dimension hat daher **keinen direkten Bezug zu den Mitwirkungsrechten** nationaler Parlamente gegenüber ihren Regierungsvertretern im Rat, die das europapolitische Tagesgeschäft prägen.

Die unionsrechtlich erwähnten,<sup>38</sup> in der Regel aber vor allem verfassungsrechtlich begründeten Mitwirkungsrechte nationaler Parlamente entfalten jedoch **praktische Bedeutung für die von der Regierung verantwortete Ratspräsidentschaft** als solche. Im deutschen Recht ergeben sie sich für den Bundestag aus Art. 23 Abs. 2 und 3 Grundgesetz (GG) sowie der einfachrechtlichen Konkretisierung dieser Verfassungsvorgaben im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG).<sup>39</sup> Die darin verankerten Rechte auf Unterrichtung und Stellungnahme v. a. im Zusammenhang mit der Rechtsetzung auf EU-Ebene gelten auch für die Zeit, in der die Regierung den Vorsitz im Rat innehat. Zwar werden die Ratspräsidentschaft sowie die damit einhergehenden Funktionen und Aufgaben der Regierung innerhalb des Organs Rat weder in Art. 23 GG noch im EUZBBG ausdrücklich erwähnt. Daraus ist im Umkehrschluss aber nur zu folgern, dass die Ratspräsidentschaft zumindest im Fall des Bundestages keinen Umstand darstellt, der zu einer Einschränkung seiner parlamentarischen Mitwirkungsrechte führt. Hierfür spricht auch ein Vergleich mit der einfachgesetzlichen Konkretisierung der dem Bundesrat nach Art. 23 Abs. 2, 4 und 5 GG zustehenden Mitwirkungsrechte im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG).<sup>40</sup> Darin findet sich im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu Ländervertretern in den Beratungsgremien des Rates eine Regelung, wonach die mit einer Ratspräsidentschaft einhergehenden Rechte ausdrücklich von den insoweit bestehenden Mitwirkungsrechten der Ländervertreter ausgenommen sind.<sup>41</sup>

Ungeachtet dieser rechtlichen Zusammenhänge zwischen Ratspräsidentschaft, ihrer parlamentarischen Dimension und den Mitwirkungsrechten nationaler Parlamente gegenüber ihren Regie-

---

38 Vgl. Art. 10 Abs. 2 UAbs. 2 [EUV](#), wonach die im Rat vertretenen Regierungen „ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen“.

39 [Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union \(EUZBBG\)](#).

40 [Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union \(EUZBLG\)](#).

41 Vgl. § 6 Abs. 2 und 3 [EUZBLG](#).

rungsvertretern im Rat entspricht es bewährter Praxis, dass sich Regierung und Parlament hinsichtlich der organisatorischen Gesichtspunkte im Vorfeld von Ratspräsidentschaft und ihrer parlamentarischen Dimension miteinander ins Benehmen setzen.

#### 4. Die parlamentarische Dimension der deutschen Ratspräsidentschaft

Die parlamentarische Dimension der deutschen Ratspräsidentschaft beginnt in der **zweiten Hälfte des Jahres 2020** und bildet zugleich den Auftakt für die parlamentarische Dimension der Triopräsidentschaft zusammen mit den Parlamenten Portugals und Sloweniens bis Ende 2021.<sup>42</sup>

Die **Aufgaben des Präsidenschaftsparlaments** obliegen vor allem dem Bundestag und zu einem Teil auch dem Bundesrat (4.1.). Im Vordergrund stehen dabei **zahlreiche interparlamentarische Veranstaltungen**, die im Einklang mit der bisherigen Praxis teilweise über den 31. Dezember 2020 hinausgehen (4.2.).

##### 4.1. Bundestag und Bundesrat als „nationales Parlament“ im Sinne des Unionsrechts

Das Unionsrecht definiert den **Begriff „nationales Parlament“** nicht weiter, auch gibt es bisher keine Rechtsprechung der Unionsgerichte hierzu. Dem Subsidiaritätsprotokoll lässt sich allerdings entnehmen, dass unterschiedliche Ausgestaltungen mitgliedstaatlicher Legislativen in den nationalen Verfassungen anerkannt werden und **sowohl Einkammer- als auch Zweikammersysteme** hierunter fallen.<sup>43</sup>

Wann insbesondere von einem Zweikammersystem in diesem Sinne auszugehen ist und wie die unionsbezogenen Kompetenzen der jeweiligen Kammern ausgestaltet und organisiert werden, dürfte daher vor allem eine **Frage der mitgliedstaatlichen Verfassungen** sein.<sup>44</sup>

Obgleich der Bundesrat als Vertretung der Länder nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht als „*zweite Kammer eines einheitlichen Gesetzgebungsorgans [anzusehen ist], die gleichwertig mit der ‚ersten Kammer‘ entscheidend am Gesetzgebungsverfahren beteiligt wäre [...]*“<sup>45</sup> bilden **Bundestag und Bundesrat im unionsrechtlichen Kontext ein Zweikammersystem**.<sup>46</sup> Dies spiegelt sich vor allem darin, dass das Grundgesetz beiden Organen in Art. 23

---

42 Vgl. hierzu den Anhang des [Beschlusses \(EU\) 2016/1316 des Rates](#) (Fn. 15).

43 Vgl. Art. 6, 7 u. 8 [Subsidiaritätsprotokoll](#), in denen von „nationalen Parlamenten“ oder „Kammern“ dieser Parlamente gesprochen wird.

44 Vgl. hierzu *Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 12 [EUV](#) (61. EL April 2017), Rn. 25.

45 Vgl. [BVerfG, Beschluss vom 25.6.1974, 2 BvF 2, 3/73](#), Rn. 76. Das BVerfG begründet dies unter Verweis auf das Grundgesetz damit, dass Bundesgesetze durch den Bundestag beschlossen werden (vgl. Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG) und der Bundesrat hieran nur „mitwirkt“ (vgl. Art. 50 GG), siehe [BVerfG, Beschluss vom 25.6.1974, 2 BvF 2, 3/73](#), Rn. 77 f.

46 So die wohl überwiegende Auffassung im deutschen Schrifttum, vgl. etwa *Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Aufl. 2017, Art. 12 [EUV](#), Rn. 10; *Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 12 [EUV](#) (61. EL April 2017), Rn. 25.

Abs. 1a GG das Recht zur Erhebung einer sog. Subsidiaritätsklage im Sinne des Subsidiaritätsprotokolls einräumt.<sup>47</sup> Zum Ausdruck kommt es auch in den bereits erwähnten verfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechten beider Organe in Angelegenheiten der EU nach Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG. Zu nennen ist auch der Umstand, dass das Grundgesetz sowohl für den Bundestag mit dem Ausschuss für Angelegenheiten der EU (vgl. Art. 45 GG) als auch für den Bundesrat mit der Europakammer (vgl. Art. 52 Abs. 3a GG) jeweils besondere EU-bezogene Gremien vorsieht, wobei der Bundestag zur Einrichtung des sog. EU-Ausschusses verpflichtet ist, die Bildung der Europakammer hingegen im Ermessen des Bundesrates steht.<sup>48</sup>

An letzterem und an der im Einzelnen unterschiedlichen Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte beider Organe nach Art. 23 GG zeigt sich jedoch auch, dass die **unionsbezogenen Kompetenzen von Bundestag und Bundesrat** – ihren verfassungsrechtlichen Funktionen entsprechend – **nicht in gleicher Weise ausgestaltet** sind.

Dies schlägt sich auch auf die unionsrechtlich nicht weiter determinierte **Aufgabenverteilung zwischen Bundestag und Bundesrat bei der Wahrnehmung der Rolle als Präsidentschaftsparlament** während der deutschen Ratspräsidentschaft nieder. So ist der Bundesrat etwa mit Blick auf die von ihm gebildete Europakammer zusammen mit dem Bundestag bzw. seinem EU-Ausschuss Co-Gastgeber der COSAC-Veranstaltungen, während die übrigen interparlamentarischen Konferenzen maßgeblich durch den Bundestag organisiert werden (siehe dazu sogleich).

#### 4.2. Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der parlamentarischen Dimension der deutschen Ratspräsidentschaft

Neben dem - die achtzehnmonatige gemeinsame Amtszeit umfassenden - sog. Trio-Präsidentschaftsprogramm<sup>49</sup> der Regierungen Deutschlands, Portugals und Sloweniens und dem Präsidentschaftsprogramm des deutschen Ratsvorsitzes<sup>50</sup> legen auch die drei Präsidentschaftsparlamente eine **Trioerklärung**<sup>51</sup> sowie jeweils **individuelle Arbeitsprogramme** für die parlamentarische Dimension der Ratspräsidentschaft ihres Mitgliedstaates vor.

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat am 18. Juni 2020 das **Arbeitsprogramm zur Parlamentarischen Dimension der EU-Ratspräsidentschaft**<sup>52</sup> für die kommenden Monate beschlossen, dem der Bundesrat bereits im Vorfeld zugestimmt hatte. Dieses Programm steht unter dem Motto „Für ein stärkeres Europa nach der Krise“ und legt die inhaltlichen Schwerpunkte in der

---

47 Vgl. Art. 8 Abs. 1 [Subsidiaritätsprotokoll](#), wonach der Gerichtshof der Europäischen Union für entsprechende Klagen zuständig ist, die „von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden“.

48 Der Bundesrat hat hiervon Gebrauch gemacht, vgl. § 45b ff. [Geschäftsordnung des Bundesrates](#) sowie die Angaben zur [Europakammer](#) auf der Webseite des Bundesrates.

49 [Achtzehnmonatsprogramm des Rates](#) „Die Strategische Agenda voranbringen“ (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021) vom 9. Juni 2020.

50 [Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft „Gemeinsam. Europa wieder stark machen.“](#) (1. Juli bis 31. Dezember 2020) vom 24. Juni 2020

51 [Erklärung der Parlamente der Bundesrepublik Deutschland, der Portugiesischen Republik und der Republik Slowenien zur Durchführung der Parlamentarischen Dimension der Trio-Ratspräsidentschaft der Europäischen Union](#) (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021).

52 [Arbeitsprogramm zur Parlamentarischen Dimension der deutschen EU-Ratspräsidentschaft](#) vom 18. Juni 2020.

parlamentarischen Dimension der deutschen Ratspräsidentschaft fest. Im Vordergrund stehen die **interparlamentarischen Veranstaltungen**, die im Zeitraum der deutschen Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 und zum Teil auch darüber hinaus stattfinden werden.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie ist bei vielen Konferenzen noch unklar, ob diese überhaupt mit persönlicher Präsenz aller Delegierten durchgeführt werden können oder ob alternative Veranstaltungsformate gewählt werden müssen. Zumindest bei den Terminen bis Ende September 2020 steht bereits fest, dass diese als Videokonferenzen abgehalten werden. Darüber hinaus wird jeweils drei Monate im Vorfeld entschieden, ob die Durchführung als Präsenzveranstaltung vertretbar ist.

#### 4.2.1. Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union

Die schon erwähnte Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (**COSAC**) dient dem regelmäßigen Austausch von Informationen, bewährten Praktiken und Meinungen zu allen Fragen der Europäischen Union zwischen den Vertretern nationaler Ausschüsse für Unionsangelegenheiten und Vertretern des Europäischen Parlaments. Die COSAC weist zwei verschiedene Formate auf, zum einen tritt sie als **Sitzung der Vorsitzenden** der betreffenden Ausschüsse zusammen, zum anderen als **mehrtägige Plenarsitzung**.<sup>53</sup> Den Vorsitz für beide Veranstaltungen hat der Ausschuss des jeweiligen Präsidentschaftsparlaments inne.<sup>54</sup>

Den Auftakt der COSAC bildet regelmäßig die **Sitzung der Vorsitzenden**, die üblicherweise zu Beginn einer Ratspräsidentschaft stattfindet. Sie wird im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft **vom Bundesrat** ausgerichtet und findet am 14. September 2020 statt. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation wird sie voraussichtlich als Videokonferenz durchgeführt.

Organisation und Durchführung der **COSAC-Plenarsitzung**, die vom 29. November bis 1. Dezember 2020 angesetzt ist, obliegen dem **Deutschen Bundestag**. In welcher Form die Tagung stattfinden kann, ist abhängig von der aktuellen Entwicklung und soll im Herbst entschieden werden."

#### 4.2.2. Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

In enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament wird die ebenfalls oben schon erwähnte **Interparlamentarische Konferenz für die GASP und GSVP** (IPK GASP/GSVP) ausgerichtet.<sup>55</sup> Die Konferenz bildet für diesen besonderen Politikbereich der EU einen Rahmen, in dem die Abgeordneten der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments einerseits einen Austausch von Informationen und zu bewährten Verfahren pflegen können; andererseits verschafft sie den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament die Möglichkeit, sich bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Bereich der GASP und GSVP umfassend zu

---

53 Art. 2.1 und 2.3 der [Geschäftsordnung der COSAC](#) (GO COSAC).

54 Art. 8.1 [GO COSAC](#). Somit sind die vom Bundesrat gebildete Europakammer und der EU-Ausschuss des Bundestages Co-Gastgeber der COSAC-Veranstaltungen.

55 Siehe zu dieser Veranstaltung auch die [Informationen zur IPK GASP/GSVP](#) auf der Website des IPEX.

informieren.<sup>56</sup> So nimmt auch der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik<sup>57</sup> regelmäßig an dieser Konferenz teil und steht den Delegierten für eine Befragung zur Verfügung.

Die vom **Bundestag** organisierte IPK GASP/GSVP findet am 4. September 2020 statt.

#### 4.2.3. Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union

Auf der Grundlage des Art. 13 des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag)<sup>58</sup> wurde die **Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union** (SWKS-Konferenz) ins Leben gerufen. Halbjährlich stattfindend, bietet sie einen Rahmen für den Austausch von Informationen und zu bewährten Praktiken sowie für Debatten über Haushaltspolitik, wirtschaftspolitische Steuerung und andere vom Fiskalpakt erfasste Politikbereiche.<sup>59</sup> Während für die Tagung dieser Konferenz in der ersten Hälfte eines Jahres das Europäische Parlament und das Präsidenschaftsparlament gemeinsam den Vorsitz innehaben, wird die Tagung in der zweiten Hälfte eines Jahres durch das Präsidenschaftsparlament alleine ausgerichtet.<sup>60</sup> Das ist für die deutsche Ratspräsidentschaft der Fall.

Als Gastgeber wird der **Bundestag** die in diesen Zeitraum fallende SWKS-Konferenz vom 11. bis 13. Oktober 2020 ausrichten.

#### 4.2.4. Sitzung des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses des Europäischen Polizeiamtes

In Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bilden die nationalen Parlamente zusammen mit dem Europäischen Parlament den **Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss des Europäischen Polizeiamtes** (JPSG on Europol).<sup>61</sup> Den Vorsitz übt das Europäische Parlament gemeinsam mit dem jeweiligen Präsidenschaftsparlament aus.<sup>62</sup> So übernimmt der Deutsche Bundestag im zweiten Halbjahr 2020, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, den Vorsitz des Kontrollausschusses.

Die Ausschusssitzungen, an denen auf deutscher Seite jeweils zwei Vertreter des Bundestages und des Bundesrates beteiligt sind,<sup>63</sup> finden halbjährlich statt, wobei die **Sitzung in der zweiten Hälfte eines Jahres in Brüssel** abgehalten wird. Dies wird auch während der deutschen Ratspräsidentschaft der Fall sein, und zwar voraussichtlich vom 28. bis 29. September 2020.

---

56 Vgl. Art. 1.1. und 1.2. GO IPK GASP/GSVP (Fn. 34).

57 Siehe zur Rolle des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik, Art. 18 [EUV](#).

58 [Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion](#) (Fiskalvertrag).

59 Art. 13 [Fiskalvertrag](#); Art. 2.1 der [Rules of Procedure of the Interparliamentary Conference on Stability, Economic Coordination and Governance in the European Union](#) (im Folgenden: GO SWKS-Konferenz).

60 Art. 3.1 GO SWKS-Konferenz (Fn. 59).

61 Vgl. Art. 51 Abs. 1 S. 1 und 2 der [Verordnung \(EU\) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung \(Europol\)](#), ABL. L 135 vom 24.5.2016, S. 53. Für [weitere Informationen zum Ausschuss](#) s.a. die Webseite des IPEX.

62 Vgl. Art. 3.1 [Rules of Procedure of the Joint Parliamentary Scrutiny Group on Europol](#) (RoP JPSG).

63 Vgl. Art. 2.1 Buchst. a RoP JPSG, Fn. 62.

#### 4.2.5. Konferenzen auf Ausschussebene

Fester Bestandteil des Veranstaltungsprogramms der parlamentarischen Dimension einer Ratspräsidentschaft sind ferner **Konferenzen auf Ausschussebene der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zu ausschussspezifischen Themen**. Thematisch orientieren sich diese regelmäßig an den inhaltlichen Schwerpunkten der jeweiligen Ratspräsidentschaft bzw. Triopräsidentschaft.

Für den Zeitraum der deutschen Ratspräsidentschaft sind **drei Konferenzen auf der Ebene der Ausschussvorsitzenden** geplant. „Europa in der Pandemie: Forschung und Innovationen für ein resilientes Gesundheitssystem“ lautet der Titel der am 7. September 2020 stattfindenden Konferenz der Vorsitzenden der für Gesundheit, Forschung und Digitales zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments. Die Vorsitzenden der für Umwelt, Energie, Verkehr und Landwirtschaft zuständigen Ausschüsse kommen am 4. und 5. Oktober 2020 zu einer Konferenz mit dem Titel „Green Deal und GAP: Für ein nachhaltiges und klimaneutrales Europa“ zusammen. Am 8. und 9. November 2020 lädt der Bundestag die Vorsitzenden der für Arbeit und Soziales sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zuständigen Ausschüsse zu einer Konferenz „Für ein soziales und faires Europa“ ein.

#### 4.2.6. Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten

Bei der im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfindenden **Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten** (EU-PPK) kommen die Präsidenten der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten, der EU-Beitrittskandidaten sowie der Präsident des Europäischen Parlaments zusammen. Sie bildet ein Forum für den Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch zu Themen der interparlamentarischen Zusammenarbeit und zur Rolle der Parlamente sowie ihren Aufgaben innerhalb der Union im Allgemeinen.<sup>64</sup> Gastgeber dieser Veranstaltung ist jeweils das Präsidentschaftsparlament des vorangegangenen Halbjahres.<sup>65</sup>

Der Vorbereitung der EU-PPK dient das **Treffen der Generalsekretäre** der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments. Diese Tagung wird durch das Parlament ausgerichtet, das die EU-PPK veranstaltet.<sup>66</sup>

Beide Veranstaltungen wird der **Bundestag** in der ersten Hälfte des Jahres 2021 ausrichten. Das Treffen der Generalsekretäre ist für den 24. und 25. Januar 2021 geplant, die EU-PPK soll vom 29. bis 30. März 2021 durchgeführt werden.

#### 4.2.7. IPEX-Veranstaltungen

Die Internetplattform **IPEX** (Interparliamentary EU information eXchange) dient dem **elektronischen Austausch EU-bezogener Informationen** zwischen den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.<sup>67</sup> Ihre Einrichtung geht auf eine Empfehlung der EU-PPK zurück. Neben Informationen im Bereich der EU-Gesetzgebung und der Mitwirkung nationaler Parlamente im Hinblick auf die Subsidiaritätskontrolle enthält IPEX etwa einen Kalender für Veranstaltungen im Rahmen der interparlamentarischen Zusammenarbeit. Daneben betreibt IPEX auch den

---

64 S.a. [Informationen zur EU-PPK](#) auf der Website des IPEX sowie Art. 3 Nr. 1 und 2 und Art. 2 der [Stockholm Guidelines for the Conference of Speakers of EU Parliaments](#) (GO EU-PPK).

65 Art. 3 Nr. 2 GO EU-PPK (Fn. 64).

66 Vgl. Art. 8 Nr. 1 und 3 GO EU-PPK (Fn. 64); II. Buchst. e Leitlinien der internationalen Zusammenarbeit (Fn. 29).

67 Vgl. IV. Buchst. a Leitlinien der internationalen Zusammenarbeit (Fn. 29). Siehe auch die [Informationen zu IPEX](#) auf der Webseite des IPEX sowie auch die [Guidelines for IPEX](#).

Internetauftritt der EU-PPK und weiterer oben genannter Formen interparlamentarischer Zusammenarbeit.

Die Überwachung und Verwaltung von IPEX obliegt dem **IPEX-Board**, das sich aus Vertretern der Verwaltungen der mitgliedstaatlichen Parlamente und des Europäischen Parlaments zusammensetzt.<sup>68</sup> Daneben sorgen die IPEX-Korrespondenten in jeder Parlamentsverwaltung für die Verfügbarmachung und Aktualisierung der entsprechenden Informationen und fungieren als parlamentsinterne Ansprechpartner für alle IPEX-relevanten Fragen.<sup>69</sup> Jährlich finden mehrere **Board-Sitzungen** sowie ein **Korrespondententreffen** zu IPEX-relevanten Themen statt.<sup>70</sup> Den Vorsitz in Bezug auf diese von den Parlamentsverwaltungen ausgerichteten Veranstaltungen hat jeweils das Parlament, das die jährliche EU-PPK ausrichtet.<sup>71</sup>

Den **IPEX-Vorsitz** nehmen die Verwaltungen des **Bundestages und des Bundesrates** im Jahr 2021 gemeinsam wahr. Es ist vereinbart, dass die Bundestagsverwaltung den Vorsitz über die IPEX-Board-Sitzungen und die Verwaltung des Bundesrates den Vorsitz über die IPEX-Korrespondententreffen übernehmen.

#### 4.2.8. Weitere Veranstaltungen

Künftig soll ein mit dem Europol-Kontrollausschuss<sup>72</sup> vergleichbarer interparlamentarischer Ausschuss mit entsprechenden Sitzungen für die **Kontrolle der Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** (Eurojust) eingerichtet werden.<sup>73</sup> Seine Sitzungen dürften dann ebenfalls Bestandteil des Veranstaltungskalenders der parlamentarischen Dimension einer Ratspräsidentschaft werden. Die entsprechende Verordnung, auf deren Grundlage die Agentur errichtet wurde, ist am 12. Dezember 2019 in Kraft getreten.<sup>74</sup> Bislang wurden noch keine Geschäftsordnung für den Kontrollausschuss oder Leitlinien zu dieser Veranstaltung verabschiedet.<sup>75</sup> Ob und ggf. wann eine (erste) Ausschusssitzung während der deutschen Ratspräsidentschaft stattfinden wird, bleibt daher abzuwarten.

Abschließend soll auf die Veranstaltungen des Europäischen Parlaments hingewiesen werden, zu denen die nationalen Parlamente eingeladen werden und die deshalb insbesondere für das Präsidentschaftsparlament von Relevanz sind. Es handelt sich hierbei um **ad-hoc-Sitzungen der Ausschüsse des Europäischen Parlaments** zu sekundärrechtlichen bzw. fachspezifischen Themen unter Beteiligung der entsprechenden Ausschüsse nationaler Parlamente bzw. deren Vertreter.

– Fachbereich Europa –

68 Vgl. Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 1 IPEX-Leitlinien (Fn. 67).

69 Art. 8 Nr. 1 und Nr. 2 S. 1 IPEX-Leitlinien (Fn. 67).

70 Art. 6 Nr. 2 Buchst. b sowie Art. 3 Nr. 2 Buchst. c und Art. 8 Nr. 3 Buchst. g der IPEX-Leitlinien (Fn. 67).

71 Vgl. Art. 5 Nr. 1 IPEX-Leitlinien (Fn. 67).

72 Vgl. Tz. 4.2.4.

73 Vgl. Art. 67 Abs. 3 UAbs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen \(Eurojust\)](#), ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

74 Vgl. Art. 82 Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2018/1727](#).

75 Vgl. Rn. 19 der [Schlussfolgerungen der Konferenz der EU-PPK vom 8. bis 9. April 2019](#) und S. 5 des [Hintergrundpapiers zur Session II der EU-PPK vom 8. bis 9. April 2019](#).